

zu TOP

Mainz, 05.02.2014

Anfrage 0337/2014 zur Sitzung am 12.02.2014

Betriebskostenabrechnungen bei Beziehern von Leistungen gemäß SGB XII, Persönliche Anfrage von Stadtratsmitglied Walter Konrad

1. Wie ist das Verfahren gesetzlich geregelt, wenn Bezieher von Leistungen gemäß SGB XII bei der Betriebskostenabrechnung ein Guthaben erzielen?
2. Wie viele Personen sind in Mainz in den letzten fünf Jahren von derartigen Verfahren betroffen gewesen?
- 3.1 Wem obliegt es, die Verwaltung über ein erzielttes Guthaben bei der Betriebskostenabrechnung zu informieren?
- 3.2 Gibt es hierfür in Mainz eine spezielle Vereinbarung zwischen der Wohnbau Mainz bzw. anderen Vermietern und der Sozialverwaltung?
- 4.1 Wurden die Personen, die Leistungen gemäß SGB XII beziehen, von der Verwaltung jeweils vor der Überleitung eines Betriebskostenguthabens über diesen Sachverhalt informiert?
- 4.2 Um wie viele Personen handelt es sich hierbei?
- 4.3 In wie vielen Fällen gab es Widersprüche gegen die Überleitung eines Betriebskostenguthabens und wie wurde jeweils entschieden?
- 4.4 Sind z.Z. weitere derartige Verfahren anhängig?

Walter Konrad
Stadtratsmitglied